

Kurzzusammenfassung

Gesetzliche Neuregelung für Medizinische Versorgungszentren geplant. Seit Juni 2011 liegt der Referentenentwurf zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz vor, welches zum 01.01.2012 in Kraft treten soll. Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen im Hinblick auf die Gründungen und den Betrieb von MVZ vor. Diese Änderungen sind insbesondere für Krankenhausträger interessant.

Mehr...

Welche Änderungen bringt das Versorgungsstrukturgesetz für Medizinische Versorgungszentren

Seit Juni 2011 liegt der Referentenentwurf zum „Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstruktur in der gesetzlichen Krankenversicherung“, auch kurz GKV-Versorgungsstrukturgesetz oder Versorgungsgesetz genannt, vor. Das Gesetz soll zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Dieser Gesetzesentwurf sieht weitreichende Änderungen für die vertragsärztliche Versorgung vor. Im Hinblick auf die Gründung und den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sind folgende Gesetzesvorhaben zu erwähnen:

1. Zukünftig muss der ärztliche Leiter des Medizinischen Versorgungszentrums selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig und in medizinischen Fragen weisungsfrei sein. Bislang war dies nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, wurde jedoch von vielen Zulassungsausschüssen bereits so gehandhabt. Hinsichtlich der Regelung zum ärztlichen Leiter muss auch bei bereits bestehenden MVZ innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen werden, dass die ärztliche Leitung den neuen Vorschriften entspricht.
2. Bislang konnten Medizinische Versorgungszentren von allen zugelassenen Leistungserbringern gegründet und betrieben werden. Der Kreis der potentiellen Gründer soll zukünftig auf zugelassene Vertragsärzte, zugelassene Krankenhäuser sowie gemeinnützige Träger, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigungen tätig werden, beschränkt werden.
3. Auch konnten sich MVZ bislang jeder zulässigen Organisationsform bedienen. Die möglichen Rechtsformen werden nunmehr auf Personengesellschaften und GmbH beschränkt. Hinsichtlich der Einschränkung der potentiellen Gründer sowie der Rechtsform besteht jedoch Bestandsschutz. Dies bedeutet, dass Trägergesellschaften, die bereits beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugelassen waren, weiterhin betrieben werden können.

4. Im Falle eines Nachbesetzungsverfahrens kann sich ein Medizinisches Versorgungszentrum – ebenso wie die niedergelassenen Vertragsärzte – um diese frei werdende Zulassung bemühen. Hat der Zulassungsausschuss bei der Auswahlentscheidung ein MVZ ausgewählt, bei dem die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte nicht Ärzten zusteht, so soll nach der geplanten Neuregelung den anderen Bewerbern (d. h. den Vertragsärzten) ein Vorkaufsrecht zustehen. Auch diese Regelung gilt nicht, wenn das Medizinische Versorgungszentrum bereits vor Inkrafttreten des Versorgungsgesetzes zugelassen war. Der Zulassungsausschuss hat zusammen mit der Auswahlentscheidung für das MVZ von den weiteren Bewerbern denjenigen auszuwählen, der das Vorkaufsrecht vorrangig ausüben darf. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat auszuüben. Wenn das Vorkaufsrecht nicht innerhalb der Ausschlussfrist ausgeübt wird, unterrichtet der Zulassungsausschuss den nächsten Vorkaufsberechtigten.

Durch diese geplante Gesetzesänderung ist für Krankenhaus-MVZ eine deutliche Erschwernis bei der Gründung bzw. Erweiterung von Medizinischen Versorgungszentren zu erwarten. Insbesondere aufgrund dieser Regelung sollten sich vor allem Krankenhäuser, die die Gründung oder Erweiterung eines MVZ planen, nach Möglichkeit noch in diesem Jahr um die Zulassung bemühen.

Dr. Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht